

MELDEBOGEN MASERN

Nachweiserbringung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
wird in der Einrichtung betreut oder ist in der Einrichtung tätig Bei Minderjährigen: Name der erziehungsberechtigten Person(en)	
Anschrift:	
Telefon (soweit vorliegend):	E-Mail (soweit vorliegend):

Meldung gemäß §20 IfSG:

Nachweis wurde nicht erbracht.
Es bestehen Zweifel an der Echtheit des Nachweises
Impfnachweis
Ärztliches Zeugnis darüber, dass Immunität gegen Masern vorliegt (Antikörper-Nachweis)
Ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle/Einrichtungsleitung, dass ein Nachweis bereits vorgelegt wurde
Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
Die Meldung muss an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen. Bitte auswählen:

Name der Einrichtung

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung

Stempel/Einrichtung